

**„Burgberg  
1. Teiländerung“  
Teil A**

**Textteil**

Stadt Überlingen a.B.

## S a t z u n g

### Über die erste Änderung des Bebauungsplanes

#### "Burgberg"

Auf Grund der §§ 1, 2, 8 bis 10 und 13 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) i.d.F. vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) und vom 18. Juni 1964 (BGBl. I S. 347), des § 111 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 6. April 1964 (Ges.Bl. S. 51) und des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl.S.129) hat der Gemeinderat am 26. Nov. 1969 folgende Satzung über die erste Änderung des am 8. März 1968 vom Regierungspräsidium Südbaden genehmigten Bebauungsplanes "Burgberg" beschlossen:

#### § 1

##### Räumlicher Geltungsbereich des Änderungsplanes

Der räumliche Geltungsbereich des Änderungsplanes ergibt sich aus der Festsetzung in dem als Bestandteil dieser Satzung geltenden Lageplan M 1 : 500 vom 26. November 1969.

#### § 2

##### Festsetzungen

Im räumlichen Geltungsbereich des unter § 1 genannten Änderungsplanes werden die Baugrenzen, die Zahl der Vollgeschosse und die Flächen für unterirdische Gemeinschaftsgaragen neu festgesetzt. Eine Begründung für die Änderung ist dieser Satzung beigelegt. Alle vorgenannten Neufestsetzungen erfolgen durch Eintragung in dem unter § 1 dieser Satzung genannten Lageplan. Entgegenstehende Bestimmungen in dem am 11. Oktober 1967 vom Gemeinderat beschlossenen und am 8. März 1968 vom Regierungspräsidium Südbaden genehmigten Bebauungsplan "Burgberg" sind im räumlichen Geltungsbereich des in § 1 dieser Satzung genannten Änderungsplanes nicht mehr anzuwenden.

§ 3

Inkrafttreten

Die Gemeinde legt die vom Gemeinderat beschlossene Änderungsplanung mit Begründung öffentlich aus. Sie macht Ort und Zeit der Auslegung ortüblich bekannt. Mit der Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird die Änderungsplanung rechtsverbindlich.

Entwurfsoffenlegung und Genehmigung konnten entfallen, da die Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vorliegen. Die in Frage kommenden Träger öffentlicher Belange sowie die Eigentümer der betroffenen und benachbarten Grundstücke haben der Änderung schriftlich zugestimmt.

Überlingen a.B., den 26. Nov. 1969

Der Gemeinderat:

Jagmann

(Bürgermeister-  
Stellvertreter)

